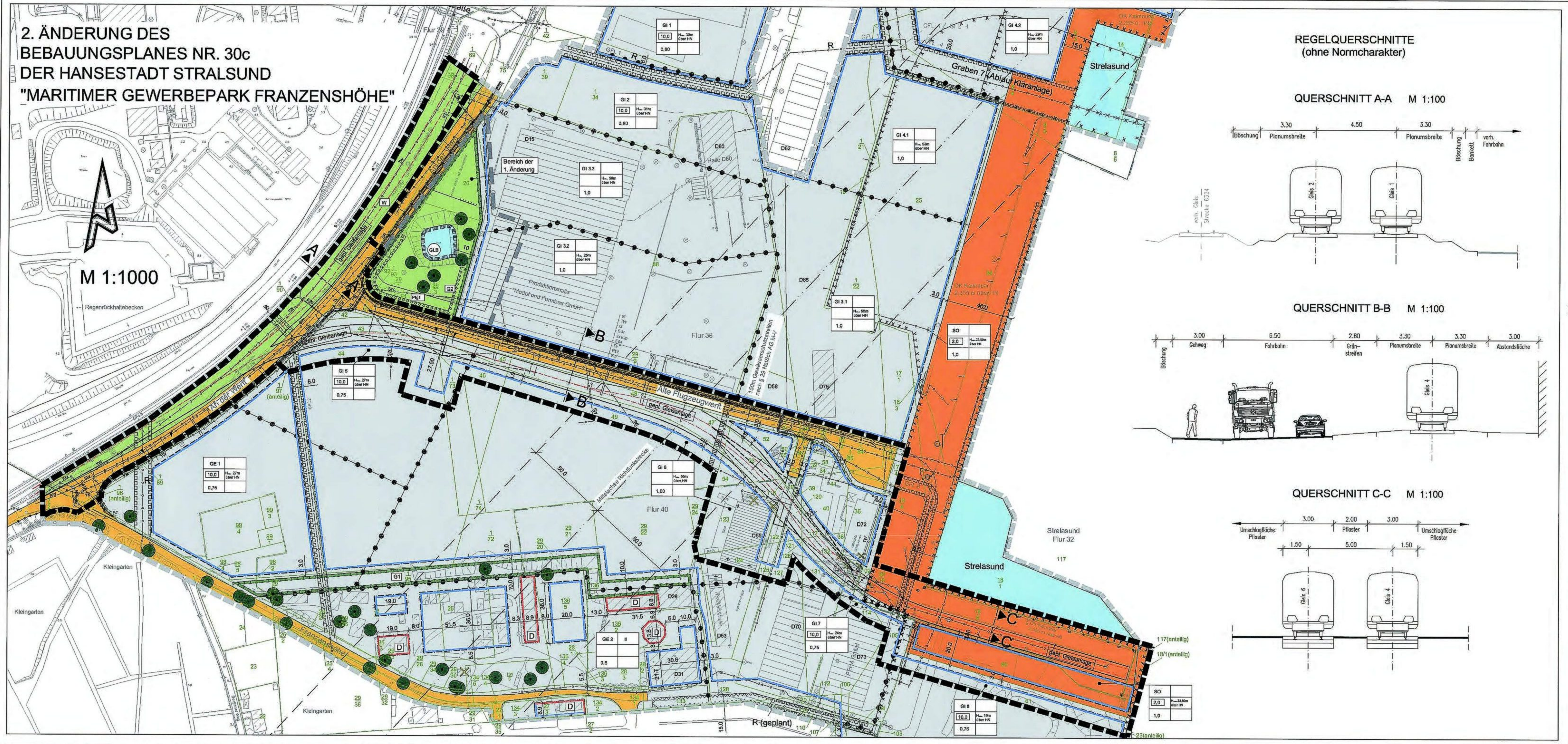

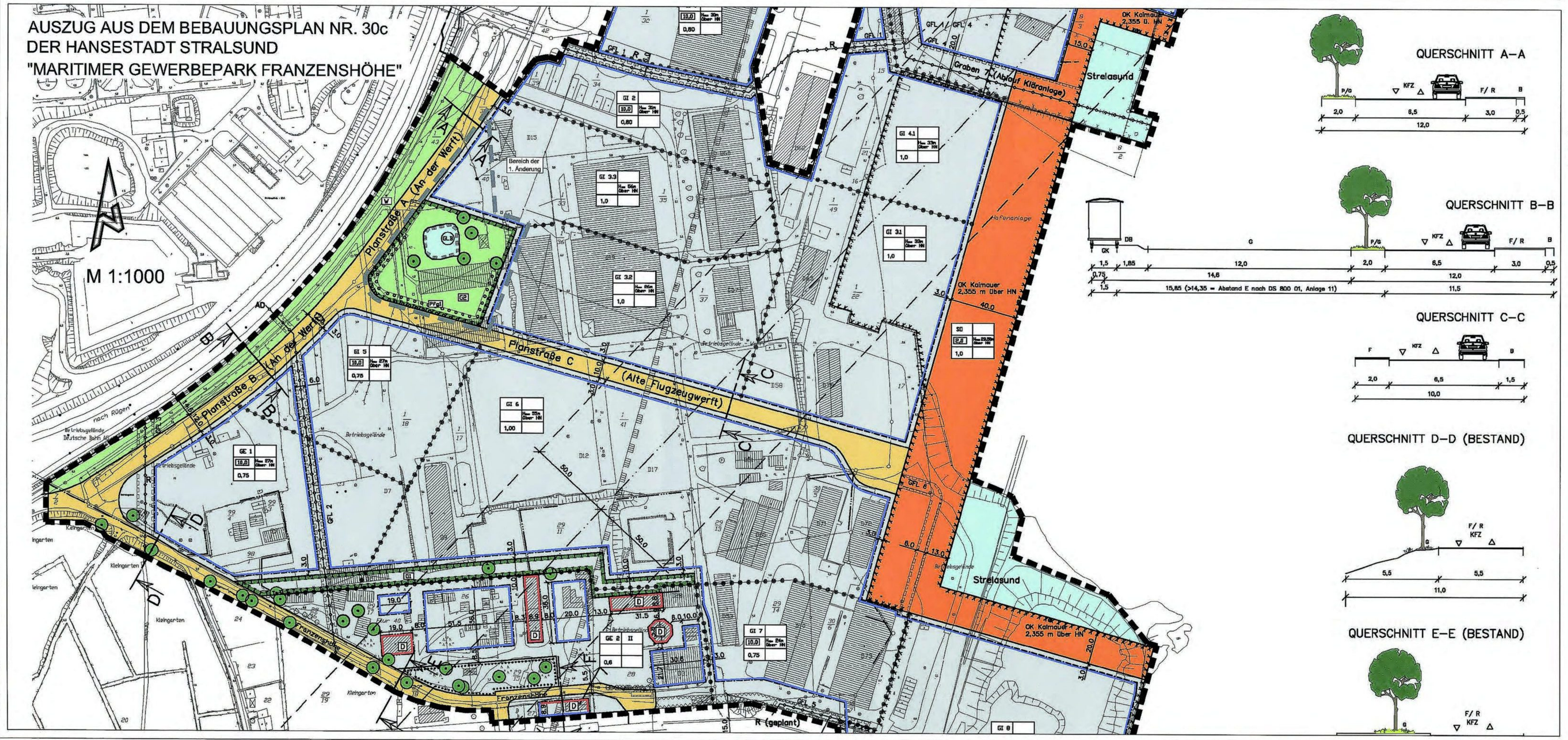

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
   - GI — Industriegebiete — § 9 BauNVO
   - SO — Sondergebiet Hafen — § 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
   - GRZ — Grundflächenzahl — § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
   - z.B. I — Zahl der Vollgeschosse — § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
   - Baumassenzahl — § 21 BauNVO
   - Art der baulichen Nutzung / Baumassenzahl / Grundflächenzahl (GI | II / 10,0 | H_{max} 27m über HN / 0,80) — Zahl der Vollgeschosse; maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern über HN
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
   - Baugrenze — § 23 Abs. 3 BauNVO
4. Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
   - Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
   - X Einfahrtbereich — § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB
5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen — § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
   - unterirdisch
   - RW Regenwasserleitung
   - SW Schmutzwasserleitung
   - AD Abwasserdruckleitung
   - Bl Beleuchtungskabel
   - TW Trinkwasserleitung
   - G Gasleitung
   - E04 0.4 kV-Kabel
   - E20 20 kV-Kabel
   - Dr Drainageleitung
   - FM Fernmeldekabel
6. Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
   - öffentliche Grünflächen
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
   - Nähere Bestimmung Gestalterische und Grünordnerische Maßnahmen lt. Textlichen Festsetzungen:
   - W — Entwicklung von Wiesenflächen
   - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (s. Nachrichtliche Übernahme Nr. 1)

Sonstige Planzeichen

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (s. Planteil B Pkt. 5) — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- GFL 1 — Umfang der Rechte und Kreis der Begünstigten lt. textlichen Festsetzungen
- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. (s. Planteil B Pkt. 6)
- OK Kaimauer — Höhenlage bei Festsetzungen; Oberkante Kaimauer in Metern über HN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes 30c — § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes — § 1 Abs. 2 und 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

Planzeichen ohne Normcharakter

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 30c
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes 30c
- X Sichtdreieck
- X Gleisachse
- X Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- GI 6 — Nummerierung der Baugebiete
- Flur 38 — Flurbezeichnung
- Flurgrenze
- 108/5 — Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude
- Zur Realisierung der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie der privaten Gleisanlage und Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB erforderlicher Gebäudeabriss
- Abgrenzung unterschiedlicher Grünordnerischer Maßnahmen
- Abgrenzung unterschiedlicher Geh-, Fahr- und Leitungsrechte voneinander
- Mittelachse Richtfunkstrecke
- Abgrenzung des Korridors der Richtfunkstrecke

Sonstige Plankennzeichnung

X Änderung bzw. Ergänzung der Planzeichenerklärung und der textlichen Festsetzungen in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

Industriegebieten dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.
Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2 Sonstiges Sondergebiet - Hafen (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet - Hafen dient der Unterbringung von Anlagen zur Unterhaltung von Liegeplätzen. Zulässig sind:
- Verlade- und Transporteinrichtungen, zugehörige Gleis- und Straßenverkehrsflächen
- Lagerplätze
- Sonstige Einrichtungen und Gebäude, welche zum Betrieb von Liegeplätzen erforderlich sind

1.3 Gliederung der Baugebiete nach deren besonderen Eigenschaften (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und § 11 BauNVO)

Zur Begrenzung der Schallemissionen werden für die Flächen des Bebauungsplanes Emissionskontingente festgesetzt. In nördliche Richtung können die Emissionskontingente einiger Flächen für den Nachtzeitraum um die angegebenen Zusatzkontingente erhöht werden.
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der Tabelle 1 angegebenen Emissionskontingente weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 1: Flächen mit nächtlichen Zusatzkontingenten (LEK,zus.,Nacht) in nördlicher Richtung, Emissionskontingente (LEK) und resultierende Emissionskontingente (LEK,g.) bei Wohnnutzung im GE 2

Bezeichnung	Fläche $L_{EK,zus,Nacht}$ [dB(A)/m²]	Emissionskontingente [dB(A)/m²] L_{EK} (T/N)	L_{EK} (T/N) mit Zuschlägen
GI 5	7	60/51	60/58
GI 6	7	57/40	57/47
GI 7	0	57/40	57/40
GI 8	0	63/51	63/51
Hafen	5	66/53	66/58

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen beziehen sich auf das amtliche Höhensystem HN als untere Bezugsebene gem. § 18 Abs. 1 BauNVO.

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

X Innerhalb der Sichtfelder an den Einmündungen (Straße, Bahn) einschließlich Einfahrsbereiche ist jede Nutzung bzw. Gestaltung unzulässig, welche einer freien Einsichtbarkeit des Straßenraumes zuwiderläuft.

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

4.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bodenbelag auf Wegen und Stellplätzen
Stellplätze und Fußwege auf den Straßenverkehrsflächen sind in einem wasser- und luftdurchlässigem Material auszuführen.

Nisthilfen
Auf dem Baufeld GI 5 sind an den verbleibenden bzw. neu errichteten Gebäuden im Dachbereich der wetterabgewandten Gebäudeseite unter Dachvorsprüngen mindestens 15 Nisthilfen für Mehlschwalben anzubringen. Die Aufhängehöhe darf 3 m nicht unterschreiten.
Auf dem Baufeldern GI 6 sind an den errichteten Gebäuden mit einer Traufhöhe ≥ 7 m Nisthilfen für Mauersegler anzubringen. Dabei ist ein freier An- und Abflug zu den Nestern zu gewährleisten.Hier sind mindestens 30 Nisthilfen anzubringen.
Die Nisthilfen für Mehlschwalben und Mauersegler sind in Gruppen von mindestens 5 Nestern anzuordnen.
Die Nisthilfen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Beschädigung oder Zerstörung zu ersetzen.

Wiesenflächen
Die Entsiegelungsflächen der Fläche W sind mit einer Wiesensaatgutmischung für Wiesen mittlerer Standorte mit einem Anteil krautiger Pflanzen von mindestens 25 % anzusäen. Der Gehölzbestand der Fläche ist zu erhalten unter der Maßgabe, dass den Betriebserfordernissen der Bahnanlage Rechnung getragen werden kann.

4.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bei der Errichtung von Stellplätzen im Bereich der Baugebiete ist für je 5 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum standortgerechter Arten der Pflanzqualität Hochstamm 16/18, 3xv, DB zu pflanzen.

Auf den privaten Grundstücken ist auf je 1.000 m² mindestens 1 großkroniger Laubbaum standortgerechter Arten als Hochstamm 16/18, 3xv, DB zu pflanzen. Die Flächen der Baugebiete, auf denen flächenhafte Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB liegen, sind von vorstehender Regelung ebenso ausgenommen, wie die Stellplatzflächen im Bereich der Baugebiete. Für die Baugebiete, deren zulässige GRZ mit 1,0 festgesetzt ist, gilt vorherige Festsetzung nicht.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GFL 2:
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der REWA zum Betrieb und zur Wartung einer unterirdischen Abwasserdruckleitung.
GFL 3:
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Hansestadt Stralsund und des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" zum Betrieb und zur Wartung eines unterirdischen verrohrten Grabens (Gewässer II. Ordnung - Graben 8/1)
GFL 6:
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis für den Anschluss der Flurstücke 17/4 und 18/6 der Flur 38, Gemarkung Hansestadt Stralsund an die Straße Alte Flugzeugwerf eine Zu- und Abfahrt anzulegen sowie unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

6. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. Kennzeichnung der Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Auf den mit dem entsprechenden Planzeichen umgrenzten Flächen ist das Gelände auf mindestens 2,355 m über HN (= 2,50 m über NN) zu erhöhen. Die exakte Höhe ist an der Kaimauer herzustellen.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 Abs. 3 i.V.m. § 84 Abs. 1 LBauO M-V)

Stellplätze, sowie auf den Bauflächen die Fußwege und zur Wartung erforderliche Befestigungen im Bereich der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind in wasser- und luftdurchlässigem Material auszuführen, es sei denn dass Belange des Umweltschutzes dem entgegenstehen.

Für Fassaden oberhalb von 35 m über Oberkante Kaimauer gilt: die farbliche Gestaltung in den nachfolgend aufgeführten Blautönen der NCS - Farbkartei auszuführen (0020 - B; 1030 - B; 2030 - B; 2040 - R90B; 0020 - B70G; 1020 - R80B; 2030 - R90B; 3030 - R90B; 4030 - R90B; 1020 -B30G).

In den GI-Gebieten mit einer festgesetzten Gebäudehöhe von max. 50 m sind Werbeanlagen nur wie folgt zulässig:

- An jeder Längsseite der Gebäude ist 1 Schriftzug aus einzelnen Buchstaben in einem der zuvor aufgeführten Farbtöne zulässig. Die Unterkante des Schriftzuges darf eine Höhe von 40 m nicht überschreiten. Die maximale Höhe der einzelnen Buchstaben beträgt 5 m.
- An jeder Schmalseite der Gebäude ist nur jeweils 1 Werbeanlage in einer max. Größe von 10 x 10 m anzuordnen. Die farbliche Gestaltung der Werbeanlage ist in einem der zuvor aufgeführten Farbtöne auszuführen.
- Außenbeleuchtungen sind oberhalb einer Höhe von 35 m über Oberkante Kaimauer nur zum Zwecke der Flugsicherung zulässig.
- Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V abweicht.
(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Ein Teil des Geltungsbereichs liegt gemäß § 29 NatSch AG M-V im Küstenschutzstreifen im Abstand von 150 Metern land- und seewärts gemessen von der Mittelwasserlinie an gerechnet.

2. Einschränkung der Bauvorschrift nach (§ 34 Wasserstraßengesetz)

Die Errichtung von Lichtern und Beleuchtungsanlagen, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelung irreführen, sind unzulässig. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserseite aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt frühzeitig anzuzeigen.
Vollflächige Anstriche in den Farben rot, grün, blau sowie aktiv leuchtende oder passiv beleuchtete Anlagen bzw. farbige Leuchten im Uferber. sind zu vermeiden.

3. Einschränkung der Bauvorschrift durch Richtfunkstrecke

Über den Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr.
Die maximal zulässige Bauhöhe von 60m darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen.

IV. Hinweise

Zeichengrundlagen
Die Eintragungen der vorhandenen Verkehrsflächen, Gebäude, Anlagen und Flur- stücksgrenzen erfolgte aus den Vermessungs- und Katasterunterlagen. Bei den Baumstandorten und Gehölzflächen können Lageungenauigkeiten auftreten, da sie nicht Bestandteil der Vermessungsunterlagen war. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können bei auftretenden Schäden keine Regreßansprüche geltend gemacht werden.
Die dargestellten Flurstücke entsprechen dem Stand vom April 2013.

Vorkehrungen zum Hochwasserschutz
Die umgrenzten Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sind bei dem örtlichen Bemessungshochwasser (BHW) von + 2,60 m über HN überschwemmungsgefährdet. Wassergefährdende Stoffe sollen daher nur in Höhen oberhalb des BHW gelagert werden.

X Kampfmittelbelastung
Der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, ist für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen.
Der Bauherr ist verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen vorzunehmen.
Im Weiteren wird auf die Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers verwiesen vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Genehmigungspflicht nach § 86 LWaG
Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen an der Küste. Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an der Küste bedarf der Genehmigung gemäß § 86 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern - LWaG vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765).
Die Genehmigung ist rechtzeitig beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Stralsund als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Form und Umfang der Anträge und der beizufügenden Genehmigungsplanung richten sich nach der Verordnung über Antragsunterlagen für wasserbehördliche Entscheidungen (Wasserunterlagenverordnung-WaUntVO) vom 28.07.1995 (GVOBl. M-V S. 376).

Genehmigungspflicht für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Anlagen an Bundeswasserstraßen § 31 WaStrG
Für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung beim Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden.
An diesem Standort sind keine Sturmflutschutzanlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorhanden und auch nicht vorgesehen. Aus der Realisierung des Vorhabens können gegenüber dem Land M-V keine diesbezüglichen Ansprüche abgeleitet werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht.

X Zustimmung des Hauptzollamtes gem. § 15 ZollVG
Die Änderung oder Errichtung von Bauten und Grundstücken ist in einem 100 m breiten Streifen von der Strandlinie an nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes zulässig. Die Zustimmung wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens gem. § 15 ZollVG durch das Fachsachgebiet des Hauptzollamtes erteilt.

Bodendenkmalschutz
Auszug Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 6.01.1998
(GVBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff.), § 11:
(1) Wer Sachen, Sachengesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Inte-resse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht u.a. für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten und den Grundeigentümer.
(2) Die Anzeige hat bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen.
(3) Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten.

Baumschutzsatzung
Es gilt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Hansestadt Stralsund vom 22. März 2004.

SATZUNG DER HANSESTADT STRALSUND

Auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 06.06.2013 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 22.03.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr. 3 am 25.05.2012 erfolgt.

Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 12.09.2012 beteiligt worden.

Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

3. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger Öffentlichen Belange wurde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m § 13 BauGB abgesehen.

Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.09.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am 23.08.2012 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe" mit Begründung und Anlagen gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

6. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und Anlagen haben in der Zeit vom 18.09. bis 18.10.2012 während folgender Zeiten (22 Tage, je Tag acht Dienststunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. 6 vom 10.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe " am 26.06.2013 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1: 1 000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stralsund, den 29.06.2013 — öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.06.2013 geprüft.
Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 21.06.2013 mitgeteilt worden.

Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

9. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 06.06.2013 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 06.06.2013 gebilligt.

Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

10. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

11. Die ortsübliche Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe " sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.07.2013 im Amtsblatt Nr. 7 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs.2 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungs- ansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist nach Ablauf des 12.07.2013 in Kraft getreten.

Hansestadt Stralsund, den 30. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

HANSESTADT STRALSUND
DER OBERBÜRGERMEISTER
BAUAMT
ABTEILUNG PLANUNG UND DENKMALPFLEGE

Übersichtsplan (M ca. 1:8000)

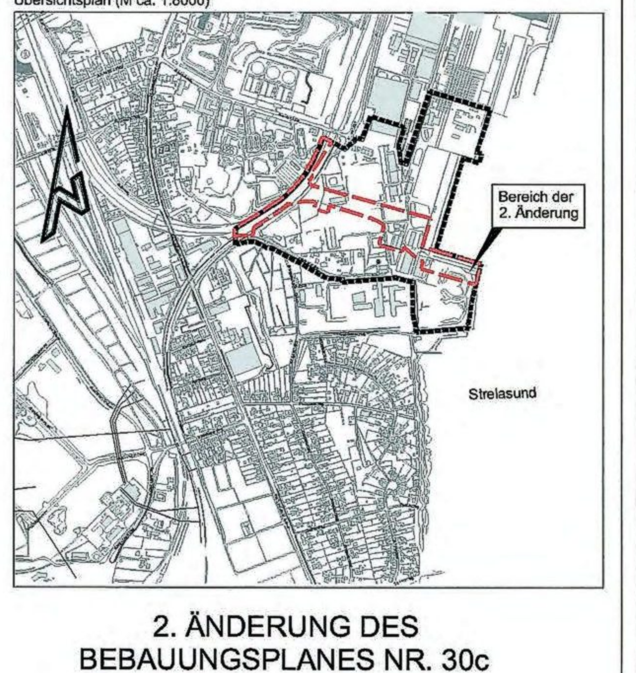

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30c

'MARITIMER GEWERBEPARK FRANZENSHÖHE'

rechtsverbindlich mit Ablauf des: 12.07.2013
M 1:1000 — April 2013

M:\Projekte\HST\212011\Plaene\SP\Satzung\BPlan_130422.dwg